

Teilnahmebedingungen zur goldschläger nacht

1. Veranstalter und Mitwirkende der goldschläger nacht:

1.1 Die goldschläger nacht ist eine Plattform für Kultur- und Handwerksschaffende aus Schwabach und der Umgebung, sowie für alle Gewerbetreibenden, die eine dauerhafte Betriebstätte in Schwabach betreiben, speziell zum Thema (Blatt-) Gold.

1.2 Veranstalter der goldschläger nacht ist die Stadt Schwabach. Die goldschläger nacht ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 der Bayerischen Gemeindeordnung

1.3 Wer sich mit dem Anbieten von Waren oder Dienstleistungen sowie Speisen und Getränken sowie sonstigen Aktionen aktiv an der goldschläger nacht beteiligt, ist Mitwirkender.

2. Ziel der goldschläger nacht:

2.1 Ziel der goldschläger nacht ist, einem sowohl regionalen wie überregionalen Publikum die Stadt Schwabach und ihr Image als Goldschlägerstadt näherzubringen.

2.1 Die Idee der goldschläger nacht ist, dass die Schwabacher Kulturschaffenden und Gewerbetreibenden das Thema „Gold“ und insbesondere „Blattgold“ in vielen Facetten aufgreifen und dem Publikum präsentieren.

3. Veranstaltungszeit und räumliche Abgrenzung:

3.1 Die goldschläger nacht findet zweijährig – im Wechsel mit Ortung – am ersten oder zweiten Samstag im August in geraden Kalenderjahren in der Zeit von 18 bis 0 Uhr statt. Alle Mitwirkenden sind verpflichtet, während dieser Zeit ihre Waren und Dienstleistungen bzw. Speisen und Getränke anzubieten, soweit dies die gesetzlich festgelegten Ladenöffnungszeiten bzw. andere einschlägige Rechtsvorschriften oder Festsetzungen ermöglichen.

3.2 Die Stadt Schwabach weist darauf hin, dass während der goldschläger nacht für alle ortsfesten und dauerhaften Ladenlokale im Sinne des Ladenschlussgesetzes die üblichen Ladenöffnungszeiten gelten. Ein Warenverkauf in den Ladenlokalen ist demnach bis längstens 20 Uhr gestattet.

3.3 Für Warenverkauf außerhalb ortsfester und dauerhafter Ladenlokale können gesonderte Regelungen getroffen werden.

3.4 Für Gastronomiebetriebe gelten die jeweils im Einzelfall festgesetzten Öffnungszeiten, auch wenn diese über das Veranstaltungsende der goldschläger nacht hinausgehen. Die Freischankerlaubnis endet um 24 Uhr.

3.5 Die goldschläger nacht findet in der Altstadt – begrenzt durch die Ringstraßen statt. Das Gebiet ist identisch mit dem Umgriff der früheren Stadtmauern.

4. Zulassung als Mitwirkender:

4.1 Mitwirken an der goldschläger nacht können alle natürlichen oder juristischen Personen, die die Voraussetzungen der Nr. 1.1 erfüllen. Unabdingbare Voraussetzung für eine Mitwirkung ist die Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen zur goldschläger nacht.

4.2 Die Mitwirkung an der goldschläger nacht bedarf der Zustimmung der Stadt Schwabach. Die Zustimmung ist bis zu einem von der Stadt Schwabach festgesetzten Termin (Ausschlussfrist) schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist detailliert anzugeben, welche Waren oder Dienstleistungen bzw. Speisen und Getränke oder sonstigen Leistungen angeboten werden sollen. Der Bezug zum Thema „Gold“ bzw. „Blattgold“ ist dabei besonders herauszustellen. Ebenso ist der gewünschte Standplatz sowie der Platzbedarf in m² (ggf. unter Beifügung einer Skizze) anzugeben.

4.3 Für die Erteilung der Zustimmung gelten folgende Grundsätze:

a) Die Angebote müssen sich in die konzeptionellen Vorstellungen der Stadt Schwabach zur goldschläger nacht einfügen. Die Einschätzung hierzu trifft die Stadt Schwabach. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

b) Der Mitwirkende darf Dritte damit beauftragen, Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Der Dritte muss im Antrag nach Nr. 4.2 genau bezeichnet sein. Die Beauftragung eines Dritten entbindet den Mitwirkenden nicht von seiner Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit und dem Veranstalter.

4.4 Die Stadt Schwabach kann die Zustimmung aus wichtigem Grund versagen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

a) Wenn der Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im gewerberechtlichen Sinn besitzt,

b) Wenn der Antragsteller Dritte mit dem Anbieten von Waren und Dienstleistungen beauftragen will und diese Dritten nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im gewerberechtlichen Sinn besitzen,

c) Wenn die vom Antragsteller beabsichtigten Aktionen, zum Angebot vorgesehenen Waren oder Dienstleistungen nicht mit den Grundzielen und –ideen der goldschläger nacht vereinbar sind und/oder keinen deutlichen Bezug zum Thema „Gold“ bzw. „Blattgold“ aufweisen,

d) wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

e) wenn die beabsichtigten Aktionen, zum Angebot vorgesehenen Waren oder Dienstleistungen sich in einem Maß wiederholen, das unter Berücksichtigung des Gesamtkonzepts der goldschläger nacht abträglich wäre. Bei gleichartigen Aktionen oder Angeboten wird – falls nicht auf anderem Wege eine Einigung zwischen den Antragstellern erreicht werden kann – derjenige als Mitwirkender zugelassen, der den Antrag auf Zustimmung früher gestellt hat.

4.5 Eine bereits erteilte Zustimmung erlischt, wenn der Mitwirkende seinen Gewerbebetrieb aufgibt oder die erforderliche Zuverlässigkeit im gewerberechtlichen Sinne verliert.

4.6 Musikdarbietungen unter freiem Himmel werden ausschließlich durch die Stadt Schwabach beauftragt. Falls Mitwirkende beabsichtigen, in ihren Geschäfts- oder sonstigen Räumen Musikdarbietungen aufzuführen, haben Sie dies im Antrag nach Nr. 4.2 anzugeben. Ein Anspruch auf die Platzierung eines Musikangebotes an einem bestimmten Ort besteht nicht.

5. Aufnahme in das Programmheft:

5.1 Die Stadt Schwabach gibt zur goldschläger nacht ein offizielles Programmheft heraus. Die Mitwirkung ist an eine Aufnahme in das Programmheft gebunden.

5.2 Die Stadt Schwabach legt Inhalt und Umfang der Beiträge im Programmheft fest.

5.3 Der Eintrag ist kostenpflichtig. Er umfasst als Standardeintrag eine fett gedruckte Titelzeile, eine normal gedruckte Inhaltszeile sowie eine Aufnahme in den enthaltenen Parcours / Stadtplan.

6. Teilnahmeentgelt

6.1 Wer sich als Mitwirkender an der goldschläger nacht beteiligen möchte, ist grundsätzlich verpflichtet, für folgende Leistungen der Stadt ein Teilnahmeentgelt zu entrichten, sofern er diese Leistungen in Anspruch nimmt. Der Eintrag in das Programmheft ist verpflichtend für die Mitwirkenden.

6.2 Das Teilnahmeentgelt beträgt

a) für den Standardeintrag im Programmheft 25.-- €,

b) für den Verkauf von Speisen und Getränken auf öffentlichen Flächen:

- In Verbindung mit einem an die genutzten Flächen grenzenden gastronomischen Betrieb in Gebäuden 8,50 € / m², mindestens 150 €,

- Ambulante Gastronomie / Angebote von Speisen und Getränken abhängig vom Flächenbedarf, 8,50 € / m², mindestens 300 €,
- Angebote von Bäckern, Metzgern, reinen Imbissbetrieben vor dem Ladengeschäft 8,50 € / m², mindestens 300 €.

Die Einhaltung der beantragten und bezahlten Flächen wird von der Stadt Schwabach kontrolliert. Der Eintrag in das Programmheft ist in den hier genannten Entgelten enthalten.

c) für Dienstleistungen, die gegen Bezahlung angeboten werden, behält sich die Stadt vor, Entgelte zu erheben.

6.3 Bei kostenloser Abgabe von Waren, Speisen und Getränken sowie sonstigen Aktionen und Dienstleistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht wird kein Teilnahmeentgelt entsprechend der Ziffern 6.2 b) und c) erhoben. Die freiwillige Gabe von Trinkgeldern oder dergl. durch das Publikum oder das Einwerben von Spenden für gemeinnützige Zwecke gilt hierbei nicht als Gewinnerzielungsabsicht.

6.5 Das Teilnahmeentgelt wird von der Stadt Schwabach in Rechnung gestellt. Wird das Teilnahmeentgelt nicht bis zum festgesetzten Zahlungstermin entrichtet, erlischt die Zustimmung zur Mitwirkung bzw. der Anspruch auf Aufnahme in das Programmheft.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Teilnahmeentgelts für das Programmheft bleibt bestehen, falls die Stadt Schwabach den freigewordenen Platz im Programmheft nicht anderweitig belegen kann. Die Verpflichtung zur Zahlung des flächenbezogenen Teilnahmeentgelts bleibt solange bestehen, bis die Stadt Schwabach die zugewiesene Fläche an einen anderen Mitwirkenden vergeben kann. Weitere Rechtsfolgen bleiben unberührt.

7. Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG):

7.1 Die Stadt Schwabach weist darauf hin, dass alle erteilten Sondernutzungserlaubnisse gemäß der Sondernutzungssatzung der Stadt Schwabach (SoNS) für Außenbestuhlung, Werbe- oder Verkaufsanlagen und dergleichen während der goldschläger nacht keine Geltung haben.

7.2 Soweit der Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis nicht an der goldschläger nacht mitwirken möchte oder hierfür nicht die erforderliche Zustimmung der Stadt Schwabach erhält, hat er seine Sondernutzungsfläche zur goldschläger nacht zu räumen. Die Stadt Schwabach ist in einem solchen Fall berechtigt, die betreffende Sondernutzungsfläche an einen anderen Mitwirkenden zu vergeben.

8. Abgabe von Speisen und Getränken:

8.1 Der Verkauf alkoholischer Getränke ist nach Gaststättenrecht genehmigungspflichtig. Mitwirkende, die anlässlich der goldschläger nacht alkoholische Getränke anbieten, müssen im Besitz einer vorübergehenden Gaststättenerlaubnis sein. Die vorübergehende Gaststättenerlaubnis ist rechtzeitig vor der goldschläger nacht beim Ordnungsamt der Stadt Schwabach zu beantragen. Die für die Erteilung der Genehmigung erhobene Gebühr ist direkt an das Ordnungsamt zu entrichten.

8.2 Dauerhafte Gaststättenerlaubnisse behalten während der Goldschlägernacht ihre Gültigkeit.

8.3 Mitwirkende, die Speisen und Getränke anbieten, haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass Vorgaben und Rechtsvorschriften zum Thema Hygiene / Verbraucherschutz von ihnen und von in ihrem Auftrag handelnden Personen eingehalten werden. Die Stadt Schwabach weist ausdrücklich darauf hin, dass Kontrollen zur Lebensmittelhygiene stattfinden können.

9. Rechtliche Hinweise:

9.1 Die Mitwirkenden der goldschläger nacht erklären sich mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten für Zwecke der Veranstaltung einverstanden.

9.2 Die Mitwirkenden erklären mit der Aufnahme in das Programmheft, dass sie ggf. über die Rechte der zu veröffentlichenden Daten verfügen. Sie stellen diese ausdrücklich für die Zwecke der goldschläger nacht (Programmheft, Internet, Presse/Öffentlichkeitsarbeit) honorarfrei zur Verfügung.

9.3 Die Stadt Schwabach behält sich vor, für das Programmheft eingereichte Texte redaktionell zu überarbeiten und Fotos auf das Format des Programmheftes anzupassen, wobei eine Veränderung des Seitenverhältnisses nicht ausgeschlossen ist.

Schwabach, 06.02.2018